

Sitzung vom 23. November 2016

1119. Dringliche Anfrage (Sozialdetektive nach Strassburger Urteil weiterhin möglich?)

Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt, Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, und Kantonsrat Benedikt Hoffmann, Zürich, haben am 31. Oktober 2016 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Kürzlich hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Schweiz über keine ausreichende Gesetzesgrundlage für die Observierung von Versicherten verfügt. Die Strassburger Richter rügten im Urteil vom 18. Oktober 2016 die Observation eines Unfallopfers mithilfe von Privatdetektiven eines Versicherers als Verstoß gegen das Recht auf Schutz des Privatlebens. Eine 62-jährige Zürcherin erhielt dabei recht.

Seit das Urteil aus Strassburg in der Schweiz eingetroffen ist, besteht bei Sozialversicherungen, Gemeinden und Kantone Klärungsbedarf, ob auch sie vom Urteil betroffen sein könnten und ihre langjährige Praxis ändern müssen oder sollen.

Gemäss verschiedenen Zeitungsberichten wollen jene Stellen, welche heute observieren lassen, offenbar nicht mehr darauf verzichten. Als zu wirkungsvoll hat sich dies nämlich erwiesen. Die IV etwa sparte 2015 auch deswegen 410 ganze Renten ein; diese hätten sie in den kommenden Jahren schätzungsweise 154 Mio. Franken gekostet. 1900 Dossiers haben die Spezialisten für Missbrauchsbekämpfung geprüft, in 540 Fällen konnten sie einen Missbrauch nachweisen, allein in 140 Fällen aufgrund von Observationen. Auch das Sozialdepartement der Stadt Zürich liess vergangenes Jahr 90 Fälle von mutmasslichem Sozialhilfemissbrauch näher prüfen. In über 60% der Fällen erhärtete sich der Verdacht.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Überlegungen hat der Regierungsrat nach Veröffentlichung des erwähnten Urteils gemacht?
2. Welche allfälligen Massnahmen hat der Regierungsrat aus seinen Überlegungen abgeleitet?
3. Welchen Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat, bei Observationen im Rahmen der kantonal geregelten Sozialhilfe entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen?
4. Welche Gesetze und Verordnungen müssten wie ergänzt werden, damit Observationen durch Sozialbehörden weiterhin möglich sind?

5. Wie sieht der Regierungsrat die Situation in Bezug auf laufende sowie bereits beauftragte Observationen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Stefan Schmid, Niederglatt, Linda Camenisch, Wallisellen, und Benedikt Hoffmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seinem Urteil vom 18. Oktober 2016 (61838/10) zum Schluss, dass für die durch eine private Unfallversicherung veranlasste Observation einer versicherten Person durch einen Privatdetektiv im Unfallversicherungsrecht des Bundes keine ausreichende Gesetzesgrundlage besteht. Wie den Medien zu entnehmen war, prüft der Bund als Adressat beklagte und unterliegende Partei des Urteils zurzeit den gesetzgeberischen Handlungsbedarf in seinem Sozialversicherungsrecht. Der Regierungsrat verfolgt diese Gesetzgebungsarbeiten des Bundes.

Im Bereich der durch das kantonale Recht geregelten Sozialhilfe setzen die Sozialbehörden der Gemeinden zur Missbrauchsbekämpfung ebenfalls sogenannte Sozialdetektive ein. Als Rechtsgrundlage für die Observation von Sozialhilfebeziehenden beim Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch bzw. bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen dient im Kanton Zürich § 18 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG; LS 851.1). Gestützt darauf bestehen weitere Regelungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen. Die Bestimmung von § 18 Abs. 4 SHG trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Zu Fragen 3–5:

Der Regierungsrat sieht für den Kanton Zürich keinen Handlungsbedarf. Der Einsatz von sogenannten Sozialdetektiven als Bestandteil der Massnahmen der Gemeinden zur Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs ist gestützt auf die Rechtsgrundlage im SHG weiterhin möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi